

## Synopse: § 17 Hauptsatzung alt - neu

(Änderungen in Fettdruck)

<b>§ 17 Hauptsatzung alt</b>	<b>§ 17 Hauptsatzung neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Personalangelegenheiten</b></p> <p>(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Landrat nach Maßgabe des Stellenplanes und soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 BBesO werden aufgrund eines Beschlusses des Kreistages eingestellt, befördert und entlassen. Bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bedarf der Landrat der Zustimmung des Kreisausschusses für Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 bis 15 TVöD. Ausgenommen hiervon sind die Beschäftigten der Kreiskrankenanstalten.</p> <p>(3) Entscheidungen des Kreistages und des Kreisausschusses über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Landrates, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Landrat übertragen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.</p> <p>(6) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Personalangelegenheiten</b></p> <p><b>(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.</b></p> <p><b>(2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</b></p> <p><b>(3) Entscheidungen des Kreistages nach Abs. 1 und 2 über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</b></p> <p>(4) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 7 Satz <b>3</b> in Verbindung mit § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. <b>2 und 4</b> Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.</p>